

---

**Dienststelle Steuern**

Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
www.steuern.lu.ch

Luzern, im November 2022

**Steuergesetzrevision 2025**  
**Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Name: Stadt Luzern  
Adresse: Hirschengraben 17, 6002 Luzern  
Ansprechperson für Rückfragen: Franziska Bitzi Staub  
Telefonnummer: 041 208 86 11  
E-Mail-Adresse: franziska.bitzi@stadtluzern.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **17. Februar 2023** per E-Mail an:

[vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2025 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

[http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/fd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen)

### **1. Sozialabzug für tiefe Einkommen**

(vgl. Kap. 2.1)

Sind Sie mit dem degressiven Sozialabzug für tiefe Einkommen einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen

Ergänzend ist zu prüfen, ob tiefe Einkommen nicht noch gezielter entlastet werden können, zum Beispiel durch eine Anpassung bei den tiefsten Progressionsstufen der Einkommenssteuertarife (§ 57 StG).

### **2. Kinderabzug**

(vgl. Kap. 2.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen

-

### **3. Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder**

(vgl. Kap. 2.3)

Sind Sie mit der Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von bisher 5700 Franken (inkl. Eigenbetreuungsabzug) auf neu 25'000 Franken einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen

-

### **4. Vorsorgetarif**

(vgl. Kap. 2.5)

Sind Sie mit dem neuen Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei den Steuerentlastungen ist Mass zu halten. Die Steuer je Einheit soll lediglich von einem Drittel auf einen Viertel des ordentlichen Satzes gesenkt werden.

## 5. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 2.6)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei den Steuerentlastungen ist Mass zu halten. Der ordentliche Steuersatz der Kapitalsteuer soll lediglich um 50 Prozent auf 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals gesenkt werden.

## 6. Patentbox

(vgl. Kap. 2.7)

Sind Sie mit der Entlastung entsprechender Gewinne neu mit 90 Prozent (bisher 10 Prozent) einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei den Steuerentlastungen ist Mass zu halten. Eine schrittweise Erhöhung ist denkbar.

## 7. Option: Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

(vgl. Kap. 2.8)

Sind Sie mit einem optionalen, zusätzlichen Abzug von 50 Prozent des Aufwands für Forschung und Entwicklung einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei den Steuerentlastungen ist Mass zu halten. Eine schrittweise Erhöhung ist denkbar.

## 8. Haftung der Ehegatten

(vgl. Kap. 5.1)

Sind Sie mit der Angleichung der Haftungsbestimmung der Ehegatten an die direkte Bundessteuer einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

-

## 9. Ablieferung Staatsanteile

(vgl. Kap. 5.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Angleichung der Ablieferung der Staatsanteile einverstanden?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen

-

## 10. Massnahmenpriorisierung

Sollten nicht alle Massnahmen im Bereich der juristischen Personen umgesetzt werden können, welche Massnahmen würden Sie vorziehen?

- Senkung Kapitalsteuer vor Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung
- Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung vor Senkung Kapitalsteuer

Begründung/Erläuterungen

-

## 11. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Steuergesetzrevision ist mit den folgenden Punkten zu ergänzen:

1. Angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer wie im Bundesrecht (Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 16. Dezember 2022; Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6) vorgesehen.

Vorschläge für konkrete nichtfiskalische Massnahmen legt der Kanton aber noch nicht vor, zumal die Ausgestaltung und die Auswirkungen des OECD/G20-Projekts noch unklar sind. Dennoch wird der beim Kanton anfallende Aufwand für die Umsetzung von nichtfiskalischen Massnahmen auf rund 8 Mio. Franken geschätzt. Angaben zum bei den Gemeinden anfallenden Aufwand werden nicht gemacht und im Gegensatz zu demjenigen des Kantons nicht berücksichtigt.

2. Angemessene Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil der direkten Bundessteuer.

Die «Gemeindeklausel» aus dem Bundesgesetz wurde/wird vom Kanton Luzern nicht umgesetzt.

3. Anpassung des Ertragsteilers bei den Sondersteuern auf 50 % Kanton / 50 % Gemeinden. Mögliche Formulierungsvorschläge:

a) Bezüglich Personalsteuer:

§ 232 Abs. 2 StG: Der Ertrag fällt zur einen Hälfte dem Staat und zur anderen der Einwohnergemeinde zu.

b) Bezüglich Erbschaftssteuern:

§ 12 Abs. 1 EStG: Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zur einen Hälfte an den Kanton und zur anderen Hälfte an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt.

c) Bezüglich Handänderungssteuern:

§ 22 Abs. 1 HStG: Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:

a.  $\frac{1}{2}$  an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt;

b.  $\frac{1}{2}$  an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.

d) Bezüglich Grundstückgewinnsteuern:

§ 49 Abs. 1 GGStG: Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, geht zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde und zur anderen an den Kanton.

4. Überdies ist § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) dahingehend zu ändern, dass auch Leistungen, welche Erblasser durch nachträglichen Verzicht auf die Nutzniessung Erben zukommen lassen, bei der Festsetzung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens mitberechnet werden.

5. Anfang Dezember 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet. Der Kanton Luzern unterstützt die Einführung der Individualbesteuerung mit einer Standesinitiative. Bei einer Einführung der Individualbesteuerung ist mittelfristig mit weiteren Steuerausfällen zu rechnen. Bei allzu hohen Steuerausfällen im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2025 wäre dies für die finanzielle Situation der Gemeinwesen problematisch. Daher ist es angezeigt, bei den Steuerentlastungen in der Steuergesetzesrevision 2025 im Hinblick auf das unsichere Umfeld und mögliche künftige Mindererträge Mass zu halten.